

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Zulässigkeit)

Beachte in der gesamten Bearbeitung: Es handelt sich um keine Klage, sondern um einen Antrag.

Der Obersatz deiner Bearbeitung lautet deshalb:

Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und soweit er begründet ist.

Das Pendant lautet jeweils:

- | | | |
|-----------------------------------|---|------------------------------|
| - statthaften Klageart | △ | statthafte Antragsart |
| - Klagebefugnis | △ | Antragsbefugnis |
| - Klagegegner | △ | Antragsgegner |
| - Klagefrist | △ | Antragsfrist |
| - Kläger | △ | Antragsteller |
| - usw. | | |

Folgende Zulässigkeitspunkte sollten in diesem Verfahren angesprochen werden:

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	Der Verwaltungsrechtsweg ist für den Eilrechtsschutz eröffnet, wenn er für den Hauptsacherechtsbehelf eröffnet ist.
II. Statthafte Antragsart	Die Statthaftigkeit richtet sich nach dem Antragsbegehren, §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO (nicht „§§ 88 VwGO-analog“). Folgende Punkte sind anzusprechen: - Vorrang der §§ 80, 80a VwGO gegenüber § 123 VwGO wegen § 123 Abs. 5 VwGO - § 80 Abs. 5 S. 1 Var. 2 VwGO ist einschlägig, wenn es um die Suspendierung eines Verwaltungsakts geht, wobei eine Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben muss. - Prüfung: Hauptsacherechtsbehelf muss die Anfechtungsklage sein; Anfechtungsklage darf nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben (wenn Nr. 1 bis

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Zulässigkeit)

	Nr. 3 VwGO in Betracht kommt, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Var. 1 VwGO einschlägig)
III. Antragsbefugnis	- § 42 Abs. 2 VwGO analog; der Antragsteller muss geltend machen, durch den Verwaltungsakt in eigenen subjektiven Rechten verletzt zu sein.
IV. Rechtsschutzbedürfnis (oft Schwerpunkt der Zulässigkeit)	In den Lösungsskizzen der Justizprüfungsämter besteht hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses keine Einheitlichkeit. Es geht beim Rechtsschutzbedürfnis aber immer um einfacheren Rechtsschutz. Ich empfehle folgende Punkte anzusprechen (die letzten beiden Punkte <u>müssen</u> angesprochen werden): - Eine vorherige Anfechtungsklage ist nach dem klaren Wortlaut des § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO nicht notwendig. - Keine offensichtliche Unzulässigkeit der Anfechtungsklage (keine Verfristung). - Eines vorherigen Antrags bei der Behörde nach § 80 Abs. 4 VwGO bedarf es grundsätzlich nicht. Formulierungsvorschlag zum Auswendiglernen: <u>„Fraglich ist, ob der Antragsteller A vorher einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO stellen muss. Diese Frage stellt sich insbesondere deswegen, weil der Antrag bei der Behörde einen leichteren Weg zum Rechtsschutzziel darstellt als der gerichtliche Rechtsschutz. Der Gesetzgeber hat jedoch selbst festgelegt, dass ein solcher Antrag im Falle des § 80 Abs. 5 S. 1 Var. 2 VwGO nicht notwendig ist. So ist nach § 80 Abs. 6 S. 1 VwGO ein Antrag bei der Behörde auf Aussetzung der Vollziehung nur in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO notwendig. Im Umkehrschluss ist im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kein solcher Antrag notwendig. Gerichte können im vorliegenden Fall dementsprechend auch ohne eines Antrags nach § 80 Abs. 4 VwGO aufgesucht werden.“</u> - Es ist darüber hinaus umstritten, ob vorher ein Widerspruch eingelegt werden muss. Dagegen

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Zulässigkeit)

	spricht, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO schon vor Erhebung der Anfechtungsklage und damit erst recht auch vor einem Widerspruch zulässig ist. Dafür spricht, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines noch nicht existenten Rechtsbehelfs begriffslogisch ausscheidet.
V. Antragsfrist	- keine Frist (beachte aber, dass die Klagefrist im Rechtsschutzbedürfnis geprüft wird)
VI. Richtiger Antragsgegner	- Der Antragsgegner wird wie bei der Anfechtungsklage bestimmt.
VII. Sonstige Voraussetzungen	- Beteiligten- und Prozessfähigkeit, Zuständigkeit des Gerichts usw.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Zulässigkeit)

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

